

Hochschule für öffentliche  
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

# **Leitfaden zum Studiengang Public Management**

Erstellt vom:

**Ausbildungspersonalrat**

Stand: Wintersemester 2018/19

# Vorwort

Liebe Studierende, liebe Studieninteressierte,

wir freuen uns über das Interesse an dem Studiengang „Public Management – Bachelor of Arts“ an der Hochschule Kehl und unserem Leitfaden über den Ablauf des Studiums.

Wir, der Ausbildungspersonalrat der Hochschule Kehl, vertreten eure Interessen bei allen Maßnahmen der Hochschule, insbesondere bei Belangen der allgemeinen Personalvertretung.

Weitere Themen sind u. a. die Einhaltung des Datenschutzes, Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie die Inklusion behinderter Studierender. Außerdem wirken wir als APR bei disziplinarrechtlichen Angelegenheiten mit, da wir bei diesen ein Beteiligungsrecht haben.

Zudem wurde in den letzten Jahren beispielsweise eine Übersicht erstellt, welche Eintragungen in der VSV erlaubt sind, Veranstaltungen wie Kehl am Wochenende, das Einkommenssteuerseminar und eine Veranstaltung zur Beihilfe organisiert sowie ein Brief an die Landesregierung zusammen mit dem APR der Partnerhochschule in Ludwigsburg verfasst, um gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung nach dem Studium zu protestieren und hatten damit auch Erfolg.

Des Weiteren wurde in den vergangenen Semestern vermehrt der Kontakt mit dem APR der Partnerhochschule Ludwigsburg gesucht. Es findet ein regelmäßiger Austausch, abwechselnd in Kehl und Ludwigsburg, statt. Dadurch wird insbesondere die fachliche Zusammenarbeit gestärkt. Wir besuchen jedes Jahr eine Fortbildung zu Rechten und Pflichten des Ausbildungspersonalrates in Stuttgart. Schlussendlich ist das wichtigste Ziel des APR die kontinuierliche Informationsverbreitung von studienrelevanten Themen, welche insbesondere durch Informationsveranstaltungen erfolgt.

Mit dem Entwurf dieses Leitfadens hat der Ausbildungspersonalrat 2017/2018 begonnen und wurde in den darauffolgenden Amtszeiten fortgeführt. Er entstand durch die Häufigkeit von Anfragen, die dem Studierendenbüro, dem International Office, dem LBV und dem Ausbildungspersonalrat immer wieder gestellt worden sind. Diese Fragen lassen sich nicht oder nur sehr schwer durch Informationen aus dem Intranet und Homepage der Hochschule beantworten. Dazu hat der damalige APR die Studierenden aufgefordert, ihre Fragen zu sammeln und dem APR zuzusenden. Der APR hat alle gestellten Fragen in diesem Leitfaden bezüglich ihrer Thematik (Fragen zum Einführungspraktikum, Grundlagenstudium, Praxisphase, Vertiefungsstudium und nach dem Studium) aufgelistet und mit Hilfe der Hochschulverwaltung, dem International Office, dem KVBW und dem LBV studierendenfreundlich beantwortet. Er soll neben dem FAQ des Prüfungsamtes, sämtlichen Informationsveranstaltungen sowie dem Ersti-Leitfaden, alle offenen Fragen der Studierenden gebündelt beantworten können.

Wir möchten damit vor allem die Hochschulverwaltung, das International Office und das LBV unterstützen.

Falls ihr eure Frage mit Hilfe des Leitfadens nicht beantworten könnt, bitten wir euch, uns eine Mail an [ausbildungspersonalrat@hs-kehl.de](mailto:ausbildungspersonalrat@hs-kehl.de) unter Angabe eurer Frage zu schicken. Wir kümmern uns um eine zügige Klärung und nehmen diese Frage mitsamt Antwort in den Leitfaden auf. So bleibt der Leitfaden immer aktuell und es können mit der Zeit alle offenen Fragen geklärt werden.

Euer APR

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. GRUNDLAGENSTUDIUM</b>	<b>1</b>
1.1 ALLGEMEINES	1
1.2 AUSSCHIEDEN AUS DEM STUDIUM	2
1.3 KLAUSUREN	3
1.4 VSV	5
<b>2. PRAXISPHASE</b>	<b>6</b>
2.1 ALLGEMEINES	6
2.2 AUSLAND UND PRIVATWIRTSCHAFT	8
2.3 AGs	10
2.4 BACHELORARBEIT	11
<b>3. VERTIEFUNGSTUDIUM</b>	<b>13</b>
3.1 ALLGEMEINES	13
<b>4. NACH DEM STUDIUM</b>	<b>14</b>
4.1 ALLGEMEINES	14
4.2 REISEN	14
4.3 ANSCHLUSSSTUDIUM	15
4.4 BEWERBUNGEN	15

## 1. Grundlagenstudium

### 1.1 Allgemeines

#### **Wer ist mein Ansprechpartner, wenn ich Probleme im Studium habe?**

Ansprechpartner können je nach Problem beispielsweise die Hochschulgremien sein. Der Ausbildungspersonalrat (APR) ist unter anderem für dienstrechtliche Angelegenheiten zuständig. Ansonsten kann aber auch der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), die Studierendenselbstverwaltung (SSV), die Mitarbeiter der Verwaltung, die Tutoren vom Einführungstag oder auch die Professoren angesprochen werden.

#### **Wohin kann man sich wenden, wenn man ein Handicap hat und feststellt, dass in den Prüfungen kein Nachteilsausgleich stattfindet?**

Für einen Nachteilsausgleich ist das Prüfungsamt zuständig. Das Prüfungsamt ist darüber rechtzeitig vor der Klausur zu informieren. Falls kein Nachteilsausgleich stattgefunden hat, kann man sich an Prof. Dr. Pattar (Behinderten-Beauftragter) wenden.

#### **Wer ist Ansprechpartner wofür? (insbesondere im Studi-Büro)**

Hr. Fien:	Personal, Praxisstellen, Freistellungen, Nebentätigkeit
Hr. Weschbach:	Zulassung, Studium
Fr. Bauer:	Zahlstelle, Urlaubsblatt
Fr. Grampp:	Zulassung
Fr. Örtel:	Reisekosten
Fr. Stark	Prüfungen
Fr. Locher	Prüfungen, Reisekosten
Fr. Krauß:	Prüfungen, Einsichtnahme, Bachelorarbeit, Scans
Hr. Fluri:	Raumbelegung

#### **Wie schreibe ich Dozenten in E-Mails an?**

Im Zweifel mit allen Titeln:

„Sehr geehrter Herr Prof. Dr. / Sehr geehrte Frau Prof. Dr.“

Wenn ihr merkt, dass sie euch eher unförmlich zurückschreiben, könnt ihr euch ihnen ja gegebenenfalls anpassen.

### **Wann ist die HS offen?**

Unter der Woche kommt man von 7.30 bis 20.00 Uhr mit der CampusCard in das Hochschulgebäude. Samstags ist die Hochschule von 7.30 bis 18.00 Uhr mit der CampusCard zugänglich. Sonntags kann man die Hochschule grundsätzlich nicht betreten. In Ausnahmefällen kann bei Herrn Fluri eine Sondergenehmigung eingeholt werden, sodass die CampusCard extra freigeschaltet wird.

Die Hochschulbibliothek schließt unter der Woche um 20:00 Uhr. Selbst mit der CampusCard kommt man danach nicht mehr hinein. Am Wochenende hat die Bibliothek geschlossen.

### **Warum kann man Beck-online nur an der Hochschule nutzen und nicht von zu Hause aus?**

Man muss sich nur in der Hochschule mit einem eigenen Account registrieren (wegen der Lizenzrechte) und in einem zweiten Schritt, die 2-Faktoren-Authentifikation aktivieren. Danach sollte der Zugang von Zuhause möglich sein. Sowohl die Registrierung als auch die Freischaltung des Heimzugangs kann nur an einem Computer/Laptop, der mit dem WLAN der Hochschule verbunden ist, passieren.

## **1.2 Ausscheiden aus dem Studium**

### **Wann und in welcher Höhe müssen Anwärterbezüge zurückerstattet werden?**

Gemäß § 2 I Nr. 1 Anwärterauflagenverordnung (im folgenden AnwAufIVO) werden die Anwärterbezüge grundsätzlich nur unter der Auflage gewährt, dass das Studium nicht vor Ablauf der gesetzlichen Studienzeit (ggf. Einführungspraktikum + sechs Semester) durch einen Grund den man selbst zu vertreten hat, abgebrochen wird. Das Nichtbestehen von Prüfungen stellt keinen derartigen Grund dar.

Ein Nichtbefolgen besagter Auflage hat nach § 2 II AnwAufIVO grundsätzlich die Rückforderung der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Erfolgt der Abbruch jedoch innerhalb von sieben Monaten nach der Ernennung zum Beamten auf Widerruf (regelmäßig der 1. März), so wird von einer Rückforderung

abgesehen. Gleiches gilt für einen Abbruch innerhalb von 18 Monaten nach der Ernennung zum Beamten auf Widerruf, soweit die personalverwaltende Dienststelle (HS-Kehl) den Abbruch schriftlich befürwortet (Vgl. § 3 Nr. 1 + 2 AnwAufIVO). (Nur in Ausnahmefällen.)

Generell kann nach § 2 II 2 AnwAufIVO auf die Rückforderung der Anwärterbezüge verzichtet werden, wenn dies eine unzumutbare Härte für den Betroffenen bedeuten würde. Hierbei kann keine pauschale Auskunft gegeben werden, da dies im Einzelfall zu prüfen ist.

Im Falle einer Rückzahlungspflicht richtet sich die Höhe der Rückzahlung nach § 6 I AnwAufIVO. Demnach beschränkt sich diese auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 400 € monatlich übersteigt.

Sollte man während des Studiums schwanger werden, dauerhaft erkranken oder sollte eine ähnliche Sondersituation eintreten, so kann man in Absprache mit der Hochschule das Studium gemäß § 19 I 1 APrOVw gD um maximal ein Jahr verlängern. Die bereits geleisteten Prüfungen (auch nicht bestandene Prüfungen) bleiben dabei natürlich bestehen.

### **1.3 Klausuren**

#### **Ab wann kann man bestandene Klausuren einsehen?**

Dafür gibt es einen zentralen Termin, an dem die Klausuren eingesehen werden können. Die Klausuren des ersten und zweiten Semesters können bei einem Termin im dritten Semester eingesehen werden. Die Klausuren des dritten Semesters können erst während des Vertiefungssemesters eingesehen werden oder im 6. Semester.

#### **Sollte man einen Überdenkensantrag und einen Antrag auf Zweitkorrektur auf einmal stellen oder nacheinander?**

Zuerst sollte man einen Überdenkensantrag stellen. Die Klausur wird dann nochmal an denselben Korrektor gegeben. Sollte das Ergebnis nicht den erhofften Erfolg einbringen, kann ein Antrag auf Zweitkorrektur gestellt werden. Die Klausur wird dann einem anderen Korrektor gegeben. Der Antrag auf Zweitkorrektur muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt eingehen. Für den Überdenkensantrag gibt es grundsätzlich keine Fristen. Sowohl für den Überdenkensantrag, als auch für den Antrag auf Zweitkorrektur

ist eine sachliche, formlose Begründung erforderlich. Bei mangelnder Begründung erfolgt keine Annahme/Weitergabe des Antrags.

### **Wofür steht „WH“ bei nicht bestandenen Klausuren auf dem Prüfungsplan?**

Diese Frage betrifft vor allem die Prüfungen in Modul 1 und Modul 5. Wenn die GdVR-Prüfung aus Modul 1 nicht bestanden wird oder diese Krankheitsbedingt nicht mitgeschrieben werden kann, wird relativ schnell daraufhin die Nachklausur geschrieben. WH bezieht sich hier also auf „Kranke“ und „Durchgefallene“. Dies gilt nur sofern Owi bereits bestanden wurde.

Bei der BWL-Prüfung aus Modul 5 verhält sich das etwas anders, weil man diese Klausur durch die Unternehmen und Beteiligungs-Prüfung (UB) aus Modul 5 im dritten Semester ausgleichen kann. Ist man also bei der BWL-Prüfung krank, so schreibt man kurz darauf die Nachprüfung. Ist man jedoch durchgefallen wird zuerst die UB-Prüfung geschrieben. Kann das Gesamtmodul bestanden werden, muss BWL nicht nachgeschrieben werden. Wird das Gesamtmodul nicht bestanden muss die BWL Prüfung nachgeschrieben werden. Sofern auch UB nicht bestanden wurde, muss das auch nachgeschrieben werden. Hier steht die Wiederholungsprüfung im Prüfungsplan also erst mal nur für die „Kranken“.

### **Kann ich auch einen Überdenkensantrag stellen, wenn noch keine Musterlösungen online sind?**

Ja, der Überdenkensantrag kann auch gestellt werden, bevor die Musterlösung online ist. Es macht jedoch in den meisten Fällen erst Sinn, wenn man die Musterlösung gesehen hat, da man seine eigene Leistung dadurch besser beurteilen kann.

### **Was passiert, wenn ich bei der Einsichtnahme feststelle, dass meine Note falsch eingetragen wurde oder Punkte falsch zusammengerechnet wurden?**

Dann sollte ein Überdenkensantrag gestellt werden mit einer Notiz mit Namen, Modul, Gruppe und dem Grund des Antrags (z.B. „Punkte falsch zusammengezählt“) und diesen im Prüfungsamt abgeben.

Wenn man keinen Überdenkensantrag stellt, bleibt die Note bestehen, die im System eingetragen wurde.

### **Ab wann kann man einen Scanauftrag für bestandene Klausuren stellen?**

Scanaufträge für bestandene Klausuren können erst nach der dafür vorgesehenen Einsichtnahme beantragt und versandt werden. Will man eine Kopie der Klausur haben, muss man einen Scanauftrag über das Intranet erstellen und an das Prüfungsamt schicken.

### **Kostet der Scanauftrag etwas?**

Der Scanauftrag ist unabhängig des Prüfungsergebnisses kostenlos.

### **Brauche ich für bestandene Klausuren einen Scanauftrag, um zur Einsicht zu dürfen?**

Nein, für die Einsicht braucht man keinen Scanauftrag.

### **Wofür braucht man einen Scanauftrag bei bestandenen Klausuren?**

Wenn man in Ruhe seine Klausuren ansehen möchte, oder dafür nicht extra an die Hochschule kommen will.

## **1.4 VSV**

### **Was darf ich alles in die VSV schreiben?**

Dazu gibt es ein spezielles Dokument auf der Website der Hochschule. Hier der direkte Link:

<http://www.hs-kehl.de/studierende/bachelor/downloads/>

Unter „Grundlagenstudium“ gibt es eine PDF mit dem Namen „VSV Regelungen“.

### **Darf man Überschriften der Paragraphen auf Registerecken (z.B. Post-It) schreiben?**

Ja, allerdings darf dann nicht mehr die Zahl des Paragraphen darauf stehen.

Beispiel für die Beschriftung:

„Bilanz“ oder „§ 52 GemHVO“



## **2. Praxisphase**

### **2.1 Allgemeines**

#### **Womit bewirbt man sich? Welche Unterlagen sollten der Bewerbung beigelegt werden?**

In die Bewerbung für eine Praxisstelle in Deutschland kommen ein Anschreiben, Lebenslauf, ggf. das Abschlusszeugnis, Zeugnis des Einführungslehrgangs, Beurteilungen des Einführungspraktikums und weitere Nachweise an Qualifikationen (wenn vorhanden und sinnvoll).

In die Bewerbung für eine Praxisstelle im Ausland kommen ein Anschreiben, Lebenslauf, Begleitschreiben der Hochschule (sind in verschiedenen Sprachen auf der Homepage zu finden) und das Sprachzertifikat (wenn vorhanden).

#### **Wie lange müssen die Praktikumsabschnitte sein?**

Die Abschnitte müssen mindestens drei Monate und höchstens 5 Monate lang sein. Es gibt also viele verschiedene Konstellationen der Praktikumsdauer.

#### **Was zählt als „ein Monat“?**

Beispiele:

- 15.07 – 14.08 wäre ein Monat
- 15.11 – 15.02 wären drei Monate und ein Tag  
(bis zum 14.02 wären es genau drei Monate)
- 01.12 – 28.02/29.02. sind auch genau drei Monate

#### **Wohin schickt man seine Bewerbung, wenn es keine Ausschreibungen gibt?**

Man kann bei der allgemeinen Telefonnummer der Verwaltung oder des Unternehmens anrufen und nachfragen, an welche Adresse und in welcher Form Bewerbungen geschickt werden sollen. Diese erste Anlaufstelle verbindet einen ggf. auch an die zuständige Stelle für deine Bewerbung. Zuerst sollte aber dennoch gefragt werden, ob Praktika dort überhaupt möglich sind.

Eine Bewerbung kann sich auch erstmal allgemein an die Verwaltung richten und an die allgemeine postalische Adresse oder E-Mail-Adresse geschickt werden.

Die Bewerbung kann auch immer direkt an die Personalabteilung geschickt werden.

**Macht es Sinn, zusätzliches Engagement (Hochschulgremien, Referate, etc.) zu erwähnen?**

Ja, solche Dinge kann man im Lebenslauf (und/oder auch im Anschreiben) erwähnen.

**Was tun, wenn man nach den ersten Tagen merkt, dass eine Praktikumsstelle überhaupt nicht passt?**

(also z.B. gefällt die Abteilung nicht, man versteht sich mit den Kollegen nicht oder der Vorgesetzte mobbt; also dem gesamten Paket lässt sich nichts Positives abgewinnen...)

Erstmal sollte der direkte Kontakt mit dem für dich zuständigen Mitarbeiter der Praxisstelle gesucht werden. Du solltest ihm deine Probleme schildern – vielleicht lässt sich so das Problem einfach lösen. Eventuell ist ein Wechsel innerhalb der Praxisstelle möglich.

Falls dieses Gespräch zu keiner Lösung führt, melde dich bei der Hochschule. Sie kann sich bei der Praxisstelle für dich einsetzen und für den Konflikt Lösungen finden.

**Was passiert, wenn man nur Absagen von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern erhält? Sind auch Gemeinden mit knapp mehr als 10.000 Einwohnern okay? (z.B. 10.900)**

Die Absagen sollten auf jeden Fall als Beweis gesammelt werden, dass man sich beim Finden einer Stelle bemüht hat.

Es gibt einen Spielraum bei der Einwohnerzahl. Sie kann also auch (geringfügig) überschritten werden. Das liegt im Ermessen der Hochschule.

Es muss sich frühzeitig um entsprechende Stellen gekümmert werden.

**Müssen Reisekosten bei AGs beantragt werden oder bekommt man sie automatisch ausgezahlt?**

Bei einem Verbleiberstandort der AG zahlt die Hochschule die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung direkt an die Unterkunft.

Bei einem Pendlerstandort kann die Erstattung der Fahrkosten mit dem Formular „Abrechnung Pendlerstandort“, welches du im Intranet der Hochschule unter der Rubrik Praxisphase findest, beantragt werden.

### **Wann kann Trennungsgeld beantragt werden?**

Das Trennungsgeld kann nach dem jeweiligen Praxisabschnitt beantragt werden. Zu den weiteren Voraussetzungen findest du ein Informationsblatt im Intranet unter der Rubrik Praxisphase der Hochschule.

### **Jeder Praktikumsabschnitt soll in einem anderen Bereich der Verwaltung absolviert werden. Darf man trotzdem in einer Phase auch die anderen Bereiche der Praktikumsstelle kennenlernen und dort aushelfen?**

Du darfst in den anderen Bereichen deiner Praktikumsstelle aushelfen, wenn deine überwiegende Haupttätigkeit immer noch in dem eigentlich angegebenen Bereich des Praktikumsabschnittes liegt.

### **Was passiert, wenn man den Praxisbericht nicht besteht?**

Der Praxisbericht zählt als eigene Prüfungsleistung. Dieser muss von der Praxisstelle und von der Hochschule als bestanden bewertet werden.

Bestehst du den Praxisbericht nach erster Abgabe nicht, wird ein zweiter Praxisbericht angefordert. Dieser zweite Praxisbericht muss die gleichen Anforderungen erfüllen. Solltest du auch diesen nicht bestehen, kommt es zur dritten Chance, die du im gesamten Studium (Grundlagenstudium, Praxisphase und Vertiefung) nur zwei Mal nutzen kannst. Diese dritte Chance ist eine mündliche Prüfung. Solltest du diese nicht antreten oder die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, gilt das als durchgefallen.

## **2.2 Ausland und Privatwirtschaft**

### **Was passiert, wenn ich keine Praxisstelle in der Privatwirtschaft/im Ausland finde?**

Ausnahmen sind bei guter Begründung möglich. Also z.B. hast du in der Privatwirtschaft schon gearbeitet oder du möchtest oder kannst aus familiären Gründen nicht ins Ausland. Dann kann dieses Praktikum in der öffentlichen Verwaltung von Baden-Württemberg gemacht werden oder in einem Verband.

### **Was zählt als „Ausland“ beim Auslandspraktikum?**

Alles außerhalb von Baden-Württemberg zählt als „Ausland“. Mehr Informationen bekommt man im International Office.

### **Welche Vertiefungsbereiche sind am besten fürs Ausland geeignet?**

Im Ausland findest Du am einfachsten ein Praktikum in den Bereichen Personal/Organisation oder Finanzen.

### **Kann der erste Praxisabschnitt auch in der Privatwirtschaft sein oder ist das eher ungünstig?**

Die Einteilung der Praktikumsabschnitte ist den Studierenden selbst überlassen. Man sollte nur auf eventuelle Nachklausuren Rücksicht nehmen, die in diese Praktikumsphase fallen können. Die Nachklausuren des dritten Semesters finden im September im 4. Semester statt. Bei Krankheit am Tag der Nachklausuren des zweiten Semesters, finden diese „dritten Nachklausuren“ zusammen mit den „Erstklausuren“ des nachfolgenden Jahrgangs statt.

### **Zählen GmbHs eines Landkreises zur Privatwirtschaft?**

GmbHs von Landkreisen zählen nicht zur Privatwirtschaft, da diese nicht über 50% in privater Hand sind.

### **Darf man in die Privatwirtschaft und zusätzlich in einem anderen Praxisabschnitt ins Ausland?**

Man darf **entweder** ins Ausland **oder** in die Privatwirtschaft. Es darf also nur ein Praxisabschnitt außerhalb der öffentlichen Verwaltung Baden-Württembergs gemacht werden. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Praktikum zu machen, das in der Privatwirtschaft im Ausland stattfindet.

### **Darf man sich bei einer Hochschulverwaltung bewerben und zusätzlich in einem anderen Praxisabschnitt ins Ausland oder in die Privatwirtschaft?**

Ja, Hochschulen gehören zur öffentlichen Verwaltung und zählen damit nicht in die Privatwirtschaft. Damit ist ein Praktikum in einem anderen Praxisabschnitt in der Privatwirtschaft noch möglich. Falls die Hochschule aber außerhalb Baden-

Württembergs liegt, zählt dieses Praktikum als Auslandspraktikum und es kann kein Praktikum in der Privatwirtschaft mehr absolviert werden.

**Ist es möglich, bei einer Botschaft im Ausland einen Praxisabschnitt zu absolvieren?**

Grundsätzlich ja, allerdings macht das International Office eine Einzelfallprüfung, ob die vorgesehenen Aufgaben dem gehobenen Dienst entsprechen.

**Kann das Auslandspraktikum an einer deutschen Schule absolviert werden?**

**Wenn ja, in welchem Bereich?**

Ja, das Auslandspraktikum kann an einer deutschen Schule absolviert werden.

Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Vorgaben erfüllt sind (es sind mind. 30 Verwaltungsmitarbeiter vorhanden, die Praktikumsstätigkeiten entsprechen dem gehobenen Dienst, etc.)

Der Bereich muss individuell mit der jeweiligen deutschen Schule vereinbart werden.

In der Regel werden die Bereiche Personal, Information, Organisation, Wirtschaft und Finanzen sowie Leistungsverwaltung mit dem Praktikum abgedeckt.

**Laut Infoveranstaltung kann das Auslandspraktikum durch ein Praktikum bei einem Verband ersetzt werden.**

Das Auslandspraktikum kann sowohl durch ein Praktikum in einer Privatwirtschaft als auch durch ein Praktikum bei einem Verband ersetzt werden. Da es unterschiedliche Verbände gibt, sollte hier vorher besser bei der Hochschulverwaltung nachgefragt werden, ob ein Praktikum bei diesem Verband absolviert werden kann. In der Regel kann ein Verband ein Auslandspraktikum ersetzen.

**2.3 AGs**

**Wann muss man AGs besuchen und wann nicht?**

In den ersten drei Praxisabschnitten muss jeweils eine AG besucht werden. Eine Ausnahme stellt das Auslandspraktikum dar. Wenn dies in einem der ersten drei Praxisabschnitten gemacht wird, muss die AG während des Auslandspraktikums

nicht besucht und auch nicht nachgeholt werden. Nachgeholt muss die AG grundsätzlich nur, wenn diese wegen Krankheit nicht besucht werden konnte.

### **Wie wird eine AG zugeordnet?**

Die AGs werden nach dem Verwaltungsbereich gewählt, in dem man sich zu dem Zeitpunkt in der Praxis befindet. Außerdem werden Verbleiber- oder Pendlerstandorte für die AGs gewählt. Eine geographische Zuordnung (wo sich dein Wohnort befindet o.ä.) erfolgt nicht. Es ist also durchaus möglich, dass man vom Bodensee aus eine AG in Offenburg besuchen muss.

Die AG-Standorte sind immer über das Praxisstellensystem im Intranet einzusehen.

### **Was muss ich bei Pendlerstandorten beachten?**

Die Fahrtkostenabrechnung nach der AG bei der Hochschule einreichen. Wenn du erfahren hast, wer die Teilnehmer der AG sind, kannst du ggf. Fahrgemeinschaften bilden und Fahrtkosten sparen.

### **Was muss ich bei Verbleiberstandorten beachten?**

Die Hochschule kümmert sich um eine Unterkunft (Jugendherberge) und um die Verpflegung. Die Kosten für die Anreise werden nicht erstattet. Kurz vor der AG kannst du eine Mail an alle AG-Teilnehmer senden und ggf. Fahrgemeinschaften bilden. Eine Teilnehmerliste bekommst du meistens online über das Praxisstellensystem übermittelt, nachdem du der AG zugeteilt worden bist.

## **2.4 Bachelorarbeit**

### **Braucht man einen Betreuer für die Bachelorarbeit von der Praxisstelle und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Der erste Betreuer für die Bachelorarbeit ist ein Dozent der Hochschule. Dieser Betreuer wird in einem Wahlverfahren über das Intranet im dritten Semester gewählt.

Man sollte, wenn möglich, vorab mit dem Dozenten seiner Wahl sprechen.

Anschließend muss man im Intranet seinen Dozenten auswählen. Es müssen drei Prioritäten angegeben werden.

Der Zweitbetreuer für die Bachelorarbeit ist einer aus der Praxis. Der Praxisbetreuer muss nicht bei der Kommune arbeiten, mit der ihr euch in eurem Praxisteil auseinandersetzt.

Der Zweitbetreuer muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss haben (der Aufstiegslehrgang in den gehobenen Dienst reicht nicht aus)
- über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung verfügen
- in dem zu bearbeitenden Thema der Bachelorarbeit über praktische Erfahrung verfügen
- in keinem Verhältnis im Sinne von § 18 Abs. 1 Gemeindeordnung zum Studierenden stehen

Er kann, wenn er diese Voraussetzungen erfüllt, auch aus einem anderen Bundesland kommen oder auch ein anderer Professor sein.

### **Ist ein Wechsel des Bachelorarbeitsbetreuer möglich? Welche Kriterien müssen erfüllt sein?**

Für den Wechsel des Erstbetreuers der BA-Arbeit muss der „alte“ und „neue“ Erstbetreuer jeweils sein Einverständnis erklären, dass der Wechsel vorgenommen wird. Eine Weiterleitung dieser Mail reicht dem Prüfungsamt aus.

Bei Zweitkorrektor-Wechsel müssen die Daten (Name, Dienststelle, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse) des neuen Zweitkorrektors dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

### **3. Vertiefungsstudium**

#### **3.1 Allgemeines**

#### **Besteht die Möglichkeit sein halbjähriges Vertiefungsstudium an der Hochschule Ludwigsburg zu absolvieren?**

Ja, die Möglichkeit für das Vertiefungsstudium zwischen den Hochschulen Ludwigsburg und Kehl zu wechseln besteht generell. Allerdings sind dabei nach Vereinbarung der beiden Hochschulen einige Voraussetzungen zu beachten.

Ein Wechsel für das Vertiefungsstudium ist möglich, wenn der gewünschte Vertiefungsbereich an der Hochschule, an der man immatrikuliert ist, nicht angeboten wird und zudem muss ein Platz in diesem Vertiefungsbereich an der jeweils anderen Hochschule frei sein.

Für den Wechsel an die jeweils andere Hochschule ist ein Antrag bei der Hochschule zu stellen, bei welcher man immatrikuliert ist. Sprich, ein Student aus Kehl, welcher für das Vertiefungsstudium nach Ludwigsburg möchte, muss den Antrag bei der Hochschule Kehl stellen.

Bei der Antragsstellung ist zu beachten, dass es kein vorgefertigtes Formular von der Hochschule gibt. Das heißt, eine formlose Email ist ausreichend. Jedoch muss der Wunsch zu wechseln in dieser formlosen Antragsmail gut begründet werden. Wichtig ist auch, dass der Antrag rechtzeitig eingeht. Laut dem Studierendenbüro der Hochschule Kehl muss der Antrag „rechtzeitig bis März“ (während der Praxisphase) eingegangen sein. Damit auch wirklich nichts schief geht, ist es empfehlenswert den Antrag bis Ende Februar in der Praxisphase versendet zu haben (und sich eventuell ab Mitte März nach dem Stand der Bearbeitung zu erkundigen).



## **4. Nach dem Studium**

### **4.1 Allgemeines**

#### **Wie hoch können Rückzahlungen ausfallen?**

Der Betrag an geforderten Rückzahlungen kann variieren. Allerdings sind grundsätzlich mit ca. 750€ pro Monat zu rechnen. Der Betrag verringert sich allerdings unter Maßgabe verschiedener Parameter, wie z.B. mehrere bereits geleistete Dienstjahre. Dann wäre weniger zu bezahlen – vgl. §6 AnwAufIVO.

#### **Ist man zwischen Studium und „späterem“ Arbeitsbeginn beihilfeberechtigt?**

Während man bspw. reist oder wenn man sich erst in einem Angestelltenverhältnis befindet, ruht die private Versicherung sowie die Beihilfe. Da wir allerdings bereits verbeamtet waren ist die Möglichkeit, wieder bei einer erneuten Verbeamtung in die private Krankenversicherung einzusteigen gegeben. Für die Zeit, in der man nicht arbeitet, hat man jedoch keinen Anspruch auf Beihilfe! Man kann sich aber bis zum 25. Lebensjahr beitragsfrei familienversichern. Eine private Versicherung kann man als Angestellter nur wählen, wenn man über der Versicherungsgrenze verdient.

#### **Was ist bei einem Wechseln in ein anderes Bundesland zu beachten? Müssen Bezüge zurückgezahlt werden? (ab dem 18er Jahrgang)**

Grundsätzlich müssen hier die Bezüge zurückgezahlt werden. Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen wie oben. Wenn eine unzumutbare Härte vorliegt und man sich rechtzeitig, ernsthaft und in zumutbarem Umfang in BW beworben hat, kann auf eine Rückzahlung der Beiträge verzichtet werden – vgl. hierzu § 4 II AnwAufIVO. Die genaue Definition bestimmt das LBV anhand der aktuellen Stellensituation.

### **4.2 Reisen**

#### **Was ist zu beachten, wenn man nicht direkt nach dem Studium anfängt, zu arbeiten, sondern reisen möchte? Wie lange kann man aussetzen und an wen muss man sich hierbei wenden?**

Spätestens 18 Monate nach dem Studium (bzw. Vorbereitungsdienst) ist eine Arbeitsstelle nachzuweisen – vgl. auch § 4 II AnwAufIVO. Dies fällt allerdings weg,

sofern man sich rechtzeitig, ernsthaft und in zumutbarem Umfang beworben hat und trotzdem keine Stelle bekommen hat.

### **4.3 Anschlussstudium**

**Was passiert, wenn man nach diesem Studium noch etwas anderes studieren möchte? Muss man in diesem Fall die Bezüge zurückzahlen und an wen muss man sich hierbei wenden?**

Die Bezüge müssen nicht zurückbezahlt werden, soweit man nach dem Abschluss ein anderes Studium beginnt, welches bei Studienabschluss für eine andere Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes qualifiziert – vgl. § 4 II AnwAufVO. Die restliche Mindestdienstzeit beträgt danach jedoch immer noch drei Jahre, damit keine Rückzahlungen fällig werden.

### **4.4 Bewerbungen**

**Was passiert, wenn man nach dem Studium keine Stelle im öffentlichen Dienst bekommt?**

In diesem Fall kann von Seiten des LBV auf eine Rückforderung der Bezüge verzichtet werden. Hierzu muss eine unzumutbare Härte vorliegen (erläutert in § 3 II AnwAufVO). Ein befristeter Arbeitsvertrag endet oder man scheidet wegen der Betreuung der eigenen Kinder nach der Elternzeit aus dem öffentlichen Dienst aus. Im Hinblick auf die „unzumutbare Härte“ entscheidet das LBV in Einzelfällen – hierzu können deshalb keine genaueren Angaben gemacht werden.